

Weichen richtig stellen – Strategische Nachfolgeplanung und wirkungsvolle Vorsorge

Montag, 19.01.2026

Dr. Katja Rösch

Schwabach, RaiBa Center

Herzlich willkommen.

Gemeinsam. Bank. Neu denken.

 VR-Bank
Mittelfranken Mitte eG

Begrüßung

Dr. Gerhard Walther
Vorsitzender des Vorstands

Gemeinsam. Bank. Neu denken.

 VR-Bank
Mittelfranken Mitte eG



**Weichen richtig stellen –
Strategische Nachfolgeplanung und
wirkungsvolle Vorsorge**

Zur Person

Dr. jur. Katja Rösch

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Erbrecht

Testamentsvollstreckerin (geprüft nach AGT und DVEV e.V.)

Kanzlei Rösch

Fachkanzlei für Erbrecht und Nachfolgeregelung

Hauptsitz Schwabach Raiba-Center, Zweigstelle Rottach-Egern

Fon: 09122 / 1854328

Fax: 09122 / 1854327

Mail: roesch@kanzleiroesch.de

www.kanzleiroesch.de

.... Denn sie wissen nicht was sie tun oder doch !!!?

- nur vier von zehn haben überhaupt ein Testament
- oftmals Überraschung über die gesetzliche Erbfolge (Ehegatte erbt nicht automatisch alles; auch Eltern, Geschwister oder gar weiter entfernte Verwandte können gesetzliche Erben werden)
- Handlungsbedarf Patchwork-Familien (prominenter Fall Oetker)
- „Geschiedenen-Testament“ – damit der/die Ex nichts bekommt (prominenter Fall Ostmann Gewürze)
- „*meine befähigsten Jungs erben die Firma*“ (prominenter Fall Tchibo-Gründer)

- ✓ Vererben nach eigenen, persönlichen Wünschen und Bedürfnissen und nicht nach „Gesetz“
- ✓ Verhinderung von Streitigkeiten innerhalb der Familie rund um „das Erbe“
- ✓ Vermeidung einer unflexiblen und konflikträchtigen Erbengemeinschaft
- ✓ Eigene Absicherung im Alter und Absicherung des Partners/Kinder
- ✓ Vermeidung/Minimierung von Pflichtteilsforderungen gegen den/die Erben
- ✓ Vermeidung unnötiger Steuerlasten



Gesetzliche Erbfolge- Erbengemeinschaft

- Erbquote abhängig vom Verwandtschaftsgrad
 - Bei Ehegatten abhängig vom Güterstand und ob bzw. wie viele Kinder vorhanden sind.
 - Kinder erben zu gleichen Teilen;
Gleichstellung außerehelicher Kinder mit ehelichen Kindern
 - Bei Kinderlosen erbt der Ehegatte, aber auch die noch lebenden Elternteile!
 - Wenn Eltern/Elternteile verstorben sind, erben die Geschwister, Nichten, Neffen usw., auch wenn ein Ehegatte vorhanden ist.
- Erben bedeutet Eintritt in alle Rechte und Pflichten.
- Bei mehreren Erben entsteht eine Erbengemeinschaft



ERBENGEMEINSCHAFT

„... Von allen Gemeinschaften, denen man angehören kann, ist die Erbengemeinschaft die schrecklichste ..“ (Winston Churchill)

- Nachlass wird gemeinschaftliches Vermögen
- Kein Anspruch einzelner Erben auf bestimmte Nachlassgegenstände
- Ein Erbe kann nicht über einzelne Nachlassgegenstände alleine verfügen, nur alle **gemeinsam und einstimmig**; für Verwaltungsmaßnahmen bedarf es i.d.R. zumindest Mehrheitsentscheidung
- Gemeinschaft auf Dauer
- Beendigung der Erbengemeinschaft nur durch **einvernehmliche** Auseinandersetzung
- Sofern Nachlass nicht teilbar (z.B. Immobilien), bleibt im Streitfall nur der Weg über Teilungsversteigerung



Erbengemeinschaft vermeiden ?

Eine richtig gestaltete Nachfolgeregelung eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung einer oftmals konfliktträchtigen Erbengemeinschaft:

- Einsetzung von einem Alleinerben und Anordnung von Vermächtnissen für Dritte
- Erbengemeinschaft und Auseinandersetzung nach testamentarischer Teilungsanordnung
- Unter Umständen kann die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers, der den letzten Willen über den Tod hinaus „vollstreckt“, d.h. umsetzt, die Aufteilung des Nachlasses für den Erblasser durchführt oder auch über einen bestimmten Zeitraum verwaltet, sinnvoll sein.

FORM und VERWAHRUNG des Testaments

Formvorschriften

- Mündlich geäußerter Wille ist nach dem Tod wertlos.
- Formvorschriften Testament in Deutschland –
entweder notariell oder eigenhändig geschrieben und
unterschrieben
- gemeinschaftliches Ehegattentestament –
notariell oder von einem Ehegatten eigenhändig geschrieben
und von beiden unterschrieben
- Erbvertrag: immer zwingend in notarieller Form



FORM und VERWAHRUNG des Testaments

Verwahrung

- Sichere Verwahrung des letzten Willens - amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht und Registrierung im zentralen Testamentsregister
- Nicht nur beim notariellen, sondern auch beim eigenhändigen Testament möglich!



Nachteil eigenhändiges Testament

- Erbschein in der Regel erforderlich

Vorsicht bei Auslandsberührungen !!

- Seit August 2015 gilt die sogenannte EU-Erbrechtsverordnung
- Vorher wurde in der Regel das nationale Erbrecht angewandt, dessen Staatsangehörigkeit der Erblasser hatte, egal wo er lebte.
- Jetzt ist das Recht des **gewöhnlichen Aufenthaltsorts beim Tod** entscheidend.
- Die meisten Rechtsordnungen kennen nicht unser gemeinschaftliches Testament! Oft unterschiedliche Vorgaben wie Kinder zu beteiligen sind.
- Deutsches Recht kann im Testament gewählt werden.



- Empfehlung: Unbedingt ältere Testamente überprüfen!
- Bei deutschen Staatsangehörigen, die – auch nur zeitweise – im Ausland leben ist eine Rechtswahl im Testament zu empfehlen.

BERLINER TESTAMENT – sinnvoll ...?

- Gegenseitige Erbeinsetzung der Ehegatten
- Kinder oder sonstige Dritte als Schlusserben nach dem letztversterbenden Elternteil.
- Notariell errichtet oder eigenhändig durch einen Ehegatten geschrieben, von beiden Ehegatten mit Ort und Datum unterschrieben.



BERLINER TESTAMENT – Mehr Fluch als Segen?

- 😊 einfach und klar
- 😊 eheliches Vermögen bleibt erst einmal nur unter den Ehegatten
- 😊 vorerst Vermeidung einer ungeliebten Erbengemeinschaft

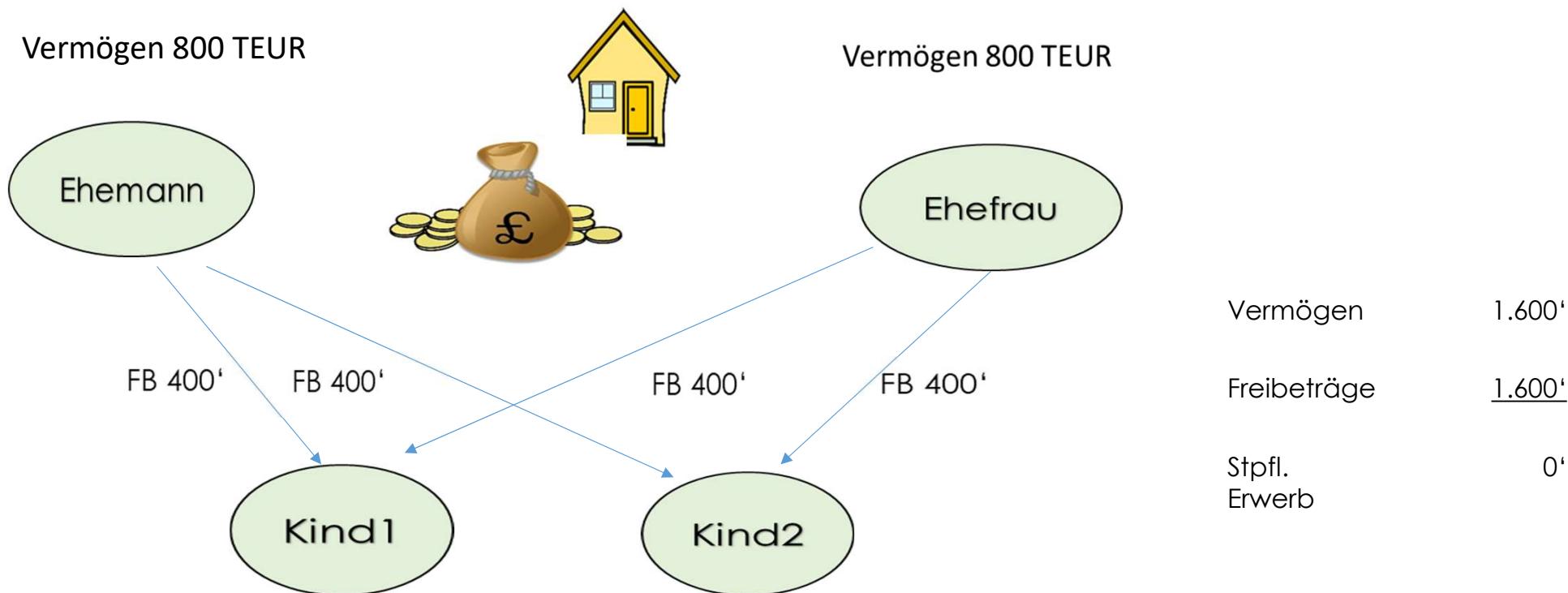
- 😊 Pflichtteilsanspruch von Kindern (oder ggf. Eltern!!)
- 😊 Bindungswirkung für den überlebenden Partner
- 😊 Verschenken von steuerlichen Freibeträgen

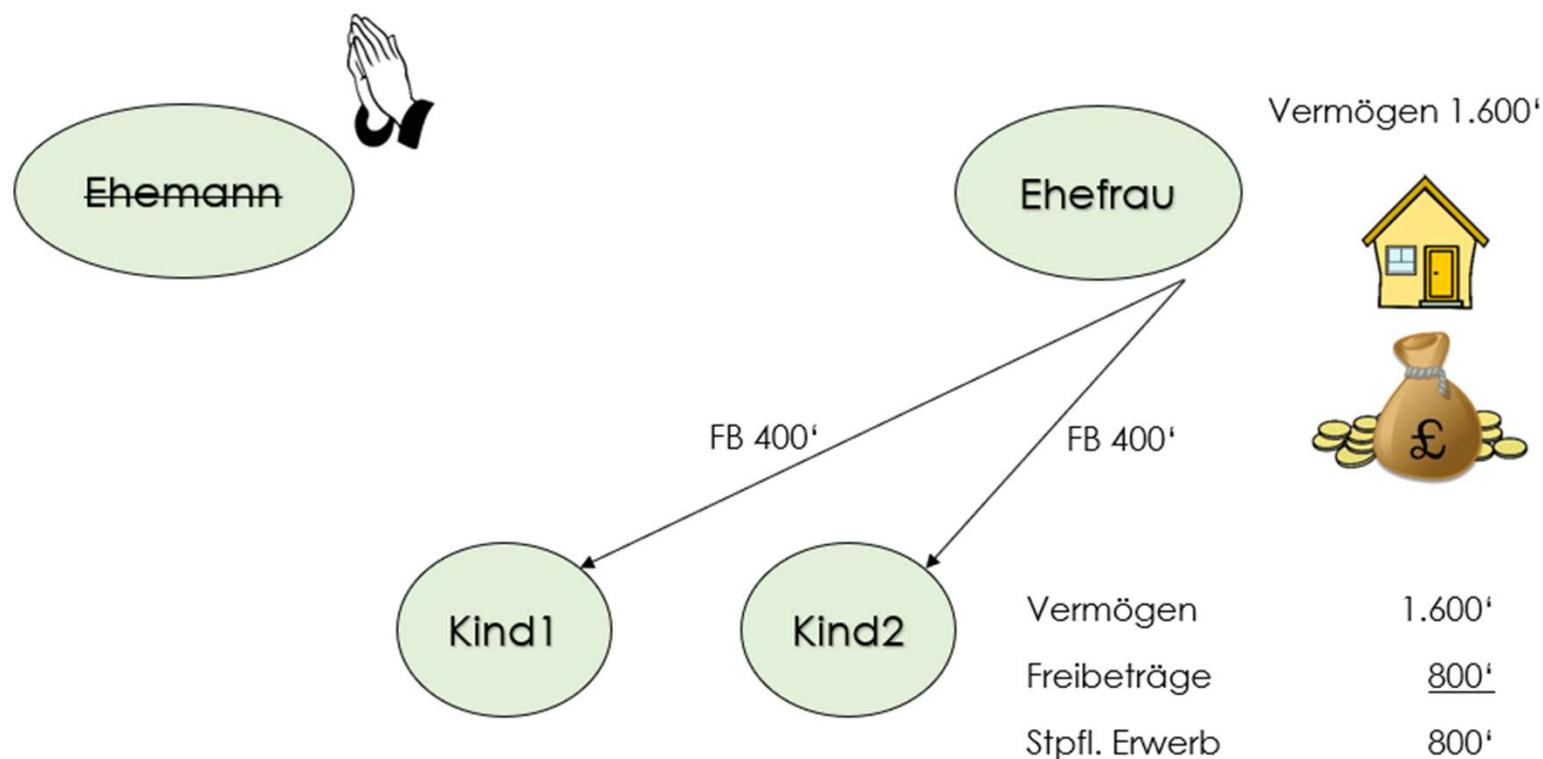
Freibeträge bei der Erbschaftssteuer

Alle 10 Jahre neu	Freibeträge
Ehegatten	500.000 €
Kinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Sonstige Personen Steuerklasse I (Eltern und Großeltern bei Erbfall)	100.000 €
Steuerklasse II (Geschwister, Nichten, Neffen, Eltern/Großeltern bei Schenkung, Schwiegersohn/-tochter)	20.000 €
Steuerklasse III	20.000 €
Eingetragene Lebenspartner	500.000 €



Berliner Testament aus erbschaftssteuerlicher Sicht





Gesetzliche Erbfolge- Erbengemeinschaft

Frage der Bindungswirkung im Testament regeln

- z.B. komplette Freistellung von der Bindungswirkung, Änderungsrechte einräumen, aber nur für bestimmte Personenkreise

Freibeträge auch beim Tod des ersten Ehegatten sinnvoll nutzen; Kinder / Enkelkinder werden mit Vermächtnissen bedacht

- Immobilien oder Depotwerte vermachen mit Nießbrauch zugunsten des noch lebenden Partners
- eventuell Supervermächtnis
- eventuell Testamentsvollstreckung



Gesetzliche Erbfolge- Erbengemeinschaft

- Sinn und Ziel der Testamentsvollstreckung: Vollstreckung und Steuerung des Letzten Willens des Erblassers über den eigenen Tod hinaus
- **Abwicklungsvollstreckung:** Abwicklung und Auseinandersetzung des Nachlasses nach den Vorgaben des Erblassers im Testament durch den Testamentsvollstrecker
- z.B. zur Vermeidung des Streits innerhalb einer Erbengemeinschaft, Vermeidung ggf. langwieriger und teurer Auseinandersetzungen
- **Dauertestamentsvollstreckung:** langfristige Verwaltung des Nachlasses für den oder die Erben
- z.B. sinnvoll für minderjährige oder junge Erben, bei bedürftigen Erben oder behinderten Erben



PFLICHTTEIL

- Ehegatten, Kinder und ggf. sogar Eltern (!) sind pflichtteilsberechtigt; nur in Ausnahmefällen entziehbar
- „nur“ Anspruch auf Geld und nicht auf eine Erbenstellung
- Höhe des Pflichtteils: Pflichtteilsquote = Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Höhe des Pflichtteils: nach dem gesamten Wert des Nachlasses zum Todestag (auch Immobilien, Unternehmen)
- Pflichtteilergänzungsanspruch – umfasst i.d.R. Schenkungen innerhalb der letzten 10 Jahre – je länger Schenkung zurück, desto weniger wird sie für Pflichtteil relevant
- Sonderfall Nießbrauch, Schenkungen unter Ehegatten



STRATEGIEN zur PFLICHTTEILSVERMEIDUNG

- Abschmelzungsregelung ausnutzen - rechtzeitig zum Schenken beginnen (vorweggenommene Erbfolge)
- Vermeidung des klassischen Berliner Testaments; pflichtteilsberechtigter Abkömmling profitiert sonst zweimal
- Schenkungen gegen notariellen Pflichtteilsverzicht
- zumindest aber Schenkung unter ausdrücklicher Anrechnungsbestimmung auf den Pflichtteil (**Vorsicht!** Zeitpunkt, Beweisbarkeit)
- Quotenminderung durch Heirat
- Wahl des „richtigen“ Güterstandes
- Adoption

ERBSCHAFTSSTEUER

Alle 10 Jahre neu	Freibeträge
Ehegatten	500.000 €
Kinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Sonstige Personen Steuerklasse I (Eltern und Großeltern bei Erbfall)	100.000 €
Steuerklasse II (Geschwister, Nichten, Neffen, Eltern/Großeltern bei Schenkung, Schwiegersohn/-tochter)	20.000 €
Steuerklasse III	20.000 €
Eingetragene Lebenspartner	500.000 €



ERBSCHAFTSSTEUER

Zuwendungen bis	Steuersätze		
	Kl. I	Kl. II	Kl. III
75.000 €	7	15	30
300.000 €	11	20	30
600.000 €	15	25	30
6.000.000 €	19	30	30
13.000.000 €	23	35	50
26.000.000 €	27	40	50
über	30	43	50

STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN - Familienheim

- **Vererbung** selbstgenutzter Wohnimmobilie an Ehegatten ist steuerfrei, wenn Erbe Immobilie 10 Jahre lang selbst nutzt (Ausnahme: zwingende Gründe)
- **beachte:** **Verschenkung** des Familienheims unter Ehegatten ist steuerfrei, ohne Verpflichtung zur 10-jährigen Nutzung
- **Vererbung** an Kinder ist steuerfrei, wenn das Kind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall einzieht, die Immobilie 10 Jahre lang selbst nutzt (Ausnahme: zwingende Gründe) und wenn Immobilie weniger als 200 qm Wohnfläche hat (sonst anteilig steuerfrei)



STEUERLICHE OPTIMIERUNGSMÖGLICHKEITEN

- Frühzeitig zum Schenken beginnen – **Freibeträge ausnutzen!**
- Rückforderungsrechte bei der Übertragung vereinbaren
- Übertragung unter Vorbehalt eines Nießbrauchs oder Wohnrechtes; stellt eine Gegenleistung dar, die den Schenkungswert vermindert
- Option bei Immobilien, aber auch bei einem Wertpapierdepot – Nießbrauchsdepot
- Vermögensangleichung unter Ehegatten, z.B. anteilige Übertragung Familienheim, Güterstandsschaukel, Ehegattenschenkungen



ERBSCHAFTSSTEUER – QUO VADIS ... ?

Aktueller Vorschlag der **SPD**

- Einführung eines einmaligen **Lebensfreibetrages** von 900.000 € für nahe Angehörige, 100.000 € für entfernte Angehörige
- Für **Betriebsvermögen** soll ein eigener Freibetrag von etwa **5 Mio. Euro** gelten.
- **Progressive Besteuerung** großer Vermögenswerte über den Freibeträgen; konkrete Steuersätze sind noch offen.
- **Stundungsmöglichkeiten** für Steuerzahlungen über bis zu **20 Jahre**, um Belastungsspitzen bei Unternehmensnachfolgen abzufedern.
- **Ausnahme für selbstgenutztes Wohneigentum**, wenn es weiterhin vom Erben bewohnt wird.



ERBSCHAFTSSTEUER – QUO VADIS ... ?

Position der **CSU**

- Entlastung der Erben durch deutlich **höhere Freibeträge** (letzte Änderung 2009)
- Regionalisierung der Erbschaftssteuer; mehr Möglichkeiten für die Bundesländer eigene Akzente zu setzen

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftssteuer in 2026 erwartet

Selbstbestimmtes Handeln versus gesetzliche Betreuung

- Kein automatisches Vertretungsrecht der Ehegatten
- ab 1.01.2023 gesetzliches Notvertretungsrecht für Ehegatten, aber nur für maximal 6 Monate und nur für Gesundheitsangelegenheiten
- Betreuung wird angeordnet, wenn ein Volljähriger nicht mehr in der Lage ist seine Angelegenheiten selbst zu besorgen (Entmündigung wurde ersetzt durch Betreuung und Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt)
- Gericht entscheidet in der Regel anhand medizinischer Gutachten, ob Betreuung eingerichtet wird
- Bestellung und Auswahl des Betreuers durch das Gericht; ehrenamtlicher Betreuer oder Berufsbetreuer; Betreuer steht unter Kontrolle des Gerichts; Rechnungslegung, bestimmte Geschäfte bedürfen gerichtlicher Genehmigung



VORSORGEVOLLMACHT

- Bevollmächtigter unterliegt keiner Kontrolle durch das Gericht, Bevollmächtigter ist nur an den (mutmaßlichen) Willen des Vollmachtgebers gebunden, unter Vorlage der Originalvollmacht handeln nach außen möglich
- Form: Schriftform unbedingt empfehlenswert, in bestimmten Fällen notarielle Form erforderlich oder Unterschriftsbeglaubigung durch die zuständige Betreuungsstelle bei Landratsamt oder Stadt
- Grundsatz: So detailliert wie möglich !
- Benennung eines Ersatzbevollmächtigten; Vorsicht mit mehreren gleichrangigen Bevollmächtigten
- extra Bankvollmachten dennoch empfehlenswert
- Postmortale Vollmacht: Geltung über den Tod hinaus



PATIENTENVERFÜGUNG

- Vorgaben für Ärzte und medizinisches Personal, welche medizinischen Behandlungen gewünscht sind, wenn man im Zustand des beginnenden Sterbeprozesses nicht mehr in der Lage ist selbst seinen Willen zu äußern
- Sinnvoll: So detailliert und ausführlich wie möglich!
- Schriftform
- Angabe von Personen, die im Fall der Fälle kontaktiert und befragt und Entscheidung treffen sollen, z.B. Familienmitglieder, Hausarzt



VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Dr. Katja Rösch - Fachanwältin für Erbrecht

**Wir wünschen Ihnen gute Gespräche und einen
genussvollen Ausklang.**

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

Gemeinsam. Bank. Neu denken.

 VR-Bank
Mittelfranken Mitte eG